

NBKV

Nordbadischer Bowling und Kegelerverband

Satzung des NBKV

Vom 30.08.2014 mit Änderungen vom 17.10.2014, 03.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	2
2	Grundsätze	2
3	Zweck und Aufgabe	2
4	Gemeinnützigkeit, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	2
5	Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	3
6	Mitgliedschaft	4
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
8	Beiträge	6
9	Organe des NBKV	6
10	Verbandstag	6
11	Verwaltungsausschuss	8
12	Stimmrecht, Abstimmung, Wahlen, Beschlussfähigkeit	8
	• Stimmrecht	8
	• Abstimmungen	9
	• Wahlausschuss	9
	• Wahlen	9
	• Beschlussfähigkeit	10
13	Verbandsvorstand	10
14	Sektionen	11
15	Verbandsjugend	11
16	Rechtsorgane	12
17	Rechnungsprüfer	12
18	Auflösung	12
19	Gerichtsstand	13
20	Inkrafttreten	13

Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Satzung die „männliche“ Schreibweise gewählt, sie gilt einheitlich für die männliche und die weibliche Sprachform.

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Nordbadische Bowling- und Kegler Verband e.V. (NBKV) ist der Landesfachverband für den Kegel- und Bowlingsport im Bereich des Badischen Sportbundes (BSB). Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim eingetragen.
- 1.2 Der NBKV, seine Mitglieder und deren Mitglieder erkennen als sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des DKB und seiner Disziplinverbände, DKBC, DBU **und BLBK** sowie des BSB an.

2 Grundsätze

- 2.1 Der NBKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Grundlage seiner Tätigkeit ist der Amateursport.
- 2.2 Der NBKV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gemäß NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und Methoden“ (Anti-Doping-Regelwerk). Jeder Verstoß wird nach den Richtlinien des NADA-Codes, der RVO des DKB, der Disziplinverbände DKBC und DBU sowie des NBKV geahndet.

3 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des NBKV ist es,

- den Kegel- und Bowlingsport planmäßig als Spitzen- und Leistungssport sowie als Breiten- und Freizeitsport zu fördern und zu organisieren,
- alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Kegel- und Bowlingbahnanlagen durch Beratung zu unterstützen,
- Landesmeisterschaften und andere sportliche Wettbewerbe sowie Begegnungen mit anderen Landesverbänden zu fördern,
- sportliche Führungs- und Lehrkräfte unter Beachtung der Ausbildungsrichtlinien des DKB und seiner Disziplinverbände DKBC und DBU aus- und weiterzubilden,
- die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnungen des NBKV, des DKBC, der DBU, des DSB, des LSV und der Badischen Sportjugend (BSJ) sicherzustellen und zu fördern.
- Änderungen des Zwecks und Aufgaben sind auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verbandstages möglich.

4 Gemeinnützigkeit, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- 4.1 Der NBKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der NBKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des NBKV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des NBKV erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NBKV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.3 Die Organe des NBKV arbeiten ehrenamtlich.

- 4.4 Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 4.5 Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 4.4 trifft das geschäftsführende Präsidium (siehe Ziff. 13.1). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4.6 Das geschäftsführende Präsidium kann Personen beauftragen, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu erledigen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- 4.7 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Verbandsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 4.8 Den Sitz der Geschäftsstelle bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Die Anschrift ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Verbandshomepage oder anderer Medien, z.B. Email mitzuteilen.
- 4.9 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- 5.1 Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des NBKV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch folgende Ordnungen:
- Geschäftsordnung,
 - Finanzordnung,
 - Reisekostenordnung,
 - Rechts- und Verfahrensordnung,
 - Passverwaltungsordnung,
 - Ehrenordnung,
 - Verbandsjugendordnung,
 - für jede Sektion eine Sektionsordnung,
 - für jede Sektion Durchführungsbestimmungen als Ergänzung zur Sportordnung des jeweiligen Disziplinverbandes des DKB,
 - für jede Sektion eine Schiedsrichterordnung,
 - Datenschutzregelung.
- 5.2 Die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) ist Bestandteil dieser Satzung.
- 5.3 Die erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des Verbandes sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Sektionen, die Bezirke, die Mitglieder nach Ziffer 6.1 und *deren* Mitglieder verbindlich.
- 5.4 Satzung und Ordnungen stehen jedem Mitglied unter www.NBKV.de (Downloads) zur Verfügung.
- 5.5 Die Ordnungen können bei Bedarf geändert werden. Änderungen werden auf der NBKV-Internetseite (nbkv.de) veröffentlicht.

5.6 Änderungen führen durch:

5.6.1 der Verbandstag;

5.6.2 der Verwaltungsausschuss: tagt einmal im Jahr und kann Änderungen in den Ordnungen (ausgenommen Beitragsfestsetzung und Satzungsänderungen) vornehmen. Er hat jedoch das Recht, zwischen den Verbandstagen notwendig werdende Änderungen des Satzungsbestandes RVO vorzunehmen; die Mitglieder nach Ziff. 6.1 sind vorher hierüber in geeigneter Weise zu informieren und ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und der Bestätigung des nächsten Verbandstages;

5.6.3 der Verbandsvorstand, jedoch nur die Geschäftsordnung, die Finanzordnung (ausgenommen Beitragsfestsetzung), Reisekostenordnung, Passverwaltungsordnung, Ehrenordnung und die Datenschutzregelung;

5.6.4 die Sektionen ihre Ordnungen und die für sie maßgeblichen sportartspezifischen Durchführungsbestimmungen;

5.6.5 der Verbandsjugendtag die Verbandsjugendordnung.

5.6.6 Änderungen nach Ziff. 5.6.4 und nach Ziff. 5.6.5 bedürfen vor deren Inkrafttreten der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

6 Mitgliedschaft

6.1 Ordentliche Mitglieder

6.1.1 Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede Gemeinschaft als Kegelsportverein und als Bowlingsportverein sowie jeder Mehrspartensportverein mit seiner Kegel- und/oder Bowlingsportabteilung werden. Am Spielbetrieb dürfen nur Mannschaften teilnehmen, die ihre Heimspiele innerhalb der Grenzen des BSB von 1971 austragen **und** Mitglied im BSB sind.

6.1.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium zu beantragen; dem Antrag ist ein Mitgliederverzeichnis beizufügen.

6.1.3 Voraussetzung für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied in den NBKV sind die Mitgliedschaft beim **BSB** sowie das Anerkennen dieser Satzung, der Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen, Entscheidungen, Beschlüsse des NBKV und die Verpflichtung, diese stets zu befolgen.

6.1.4 Über die Aufnahme oder Ablehnung einer Mitgliedschaft entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden, jedoch ist die Berufung zum Verbandstag oder Verwaltungsausschuss möglich, dessen Entscheidung endgültig ist. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6.2 Fördernde Mitglieder

6.2.1 Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegel- und Bowlingsport beteiligen, können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder werden durch einen vom Gesamtvorstand zu bestimmenden Delegierten beim Verbandstag vertreten. Pro angefangenen 200 Mitglieder wird ein weiterer Delegierter mit Stimmrecht berufen.

6.2.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsvorstand. Er ist auch berechtigt, von sich aus eine fördernde Mitgliedschaft zu verleihen.

6.3 Ehrenmitglieder

6.3.1 Personen, die sich um den Kegel- und/oder Bowlingsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.

6.3.2 Verbandspräsidenten, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft als Ehrenpräsident des Verbandes verliehen werden. Sie sind beitragsfrei.

6.3.3 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Verbandstag.

6.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

6.4.1 durch Austritt; die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mit Einschreibebrief dem NBKV (Geschäftsstelle) mitgeteilt werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich;

6.4.2 durch Auflösung;

6.4.3 durch Ausschluss; er kann durch den Vorstand erfolgen und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

- wenn die in den Ziffern 7 und 8 festgelegten Pflichten grob verletzt und die Verletzungen trotz vom geschäftsführenden Präsidium erfolgter schriftlicher Abmahnung fortgesetzt werden,
- wenn das Mitglied nach Ziff. 6.1 eine gegenüber dem DKB, dessen Disziplinverbänden, dem BSB oder dem NBKV eingegangene Verpflichtung trotz Fristsetzung durch das geschäftsführende Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Grundsätze und Ziele des NBKV verstößt.

6.4.3.1 Der Ausschluss ist mittels Einschreibebrief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich beim Verbandsrechtsausschuss Berufung eingelegt werden.

6.4.4 durch Auflösung des Verbandes.

6.4.4.1 Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Forderungen des NBKV bestehen und können gegebenenfalls gerichtlich eingeklagt werden.

7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

7.1 Die Mitglieder nach Ziff. 6.1 nehmen durch ihre Vertreter an den Verbands-, Sektions- und Bezirkstagen teil, wirken bei der Fassung der Beschlüsse mit, sie üben ihr satzungsgemäßes Stimmrecht aus und können Anträge zur Beschlussfassung einbringen.

- 7.2 Die Mitglieder nach Ziff. 6.1 sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass *ihre* Mitglieder sich der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen, Entscheidungen und Beschlüssen des NBKV und dessen Organen unterwerfen; ihre eigene Satzung darf nicht zu diesen in Widerspruch stehen.
- 7.3 Den Mitgliedern nach Ziff. 6.1 obliegt es, dem NBKV auf Anforderung mit Stand 1. Januar eines jeden Jahres ihre Mitgliederzahlen auf den Bestandserhebungsbögen bekannt zu geben und alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für die Bekanntgabe der BSB-Mitgliedsnummer.
- 7.3.1 Sie sind verpflichtet, für den elektronischen Informationsaustausch eine E-Mail-Adresse einzurichten und diese der Geschäftsstelle des NBKV mitzuteilen.
- 7.4 Streitigkeiten
- 7.4.1 Die Mitglieder nach Ziff. 6.1 haben Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim NBKV und diesem erwachsen, auf dem verbandsinternen Rechtsweg auszutragen und die Entscheidungen der Rechtsinstanzen anzuerkennen; auf die RVO wird verwiesen.
- 7.4.2 Die Mitglieder nach Ziff. 6.1 sind verpflichtet, den ordentlichen Rechtsweg nur nach Ausschöpfung des Instanzenweges innerhalb des NBKV, des DKB, des DKBC bzw. der DBU zu beschreiten. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

8 Beiträge

- 8.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der NBKV Mitgliedsbeiträge.
- 8.2 Die Mitglieder nach Ziff 6.1 zahlen für jedes *ihrer* Mitglieder an den NBKV einen Jahresbeitrag, der im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zu entrichten ist (weitere Regelungen siehe Finanzordnung und Passverwaltungsordnung).
- 8.3 Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Verbandstag.
- 8.4 Beitragserhöhungen übergeordneter Verbände kann das geschäftsführende Präsidium in gleicher Höhe an seine Mitglieder nach Ziff. 6.1 weitergeben.
- 8.5 Befindet sich ein Mitglied nach Ziff. 6.1 mit seinen Beitragszahlungen in Verzug, so kann es für die Dauer des Verzuges seine satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben. Dies gilt auch bei Zahlungsverzug bezüglich anderer Kostenerhebungen und Geldbußen (siehe Finanzordnung und RVO).

9 Organe des NBKV

Die Organe des NBKV sind:

- der Verbandstag,
- der Verwaltungsausschuss,
- der Vorstand,
- die Sektionen,
- die Verbandsjugend,
- die Rechtsorgane.

10 Verbandstag

- 10.1 Er setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Mitgliedern nach Ziff. 6.1,
 - den Delegierten nach Ziff. 6.2,
 - dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses mit beratender Stimme,
 - den Ehrenmitgliedern, die als Ehrengäste teilnehmen.
- 10.2 Der Verbandstag ist das oberste Organ des NBKV. Er hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Nordbadischen Kegel- und Bowlingsports zu beschließen.
- 10.2.1 Ihm obliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- 10.3 Der Verbandstag beschließt über Anträge auf Satzungsänderungen.
- 10.4 Die als Verbandstag bezeichnete Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im zweiten Vierteljahr statt.
- 10.5 Die Einladung zum Verbandstag erfolgt mit Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens 30 Tagen in elektronischer oder schriftlicher Form (Veröffentlichung auf der Internetseite des NBKV, E-Mail-Service, Brief) durch den Verbandspräsidenten.
- 10.6 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit,
 - Tätigkeitsberichte
 - der Mitglieder des Vorstandes,
 - des Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses,
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - Aussprache zu den Berichten,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes oder deren Bestätigung, soweit sie durch andere Organe gewählt oder benannt wurden,
 - Wahl der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Anträge.
- 10.7 Anträge für den Verbandstag können gestellt werden von den Mitgliedern nach Ziff. 6.1, Ziffer 6.2 und den Organen des NBKV (ausgenommen Rechtsorgane; sie haben aber das Recht, Empfehlungen zu geben).
- 10.7.1 Anträge mit Begründung müssen der Geschäftsstelle spätestens 45 Tage vor Beginn des Verbandstages vorliegen und sind mit der Einladung an die Mitglieder nach Ziff. 6 und gemäß Ziff. 10.5 zu veröffentlichen.
- 10.7.2 Später eingehende Anträge können nur zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten als Dringlichkeitsanträge anerkannt werden.

- 10.8 Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandstages sind für alle Mitglieder nach Ziff. 6 und *deren* Mitglieder sowie für die Organe verbindlich.
- 10.9 Der Verbandspräsident kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder nach Ziff. 6.1 oder die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 10.9.1 Der außerordentliche Verbandstag muss spätestens 45 Tage nach Eingang des schriftlichen Verlangens bzw. Feststellen des wichtigen Grundes stattfinden. Die Einladung hierzu hat unverzüglich zu erfolgen (Formvorgaben zur Einladung: siehe Ziffer 10.5).
- 10.10 Über Beschlüsse des Verbandstages ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

11 Verwaltungsausschuss

- 11.1 Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Bezirksvorsitzenden,
 - dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses mit beratender Stimme.
- 11.2 Der Verwaltungsausschuss fasst Beschlüsse mit Ausnahme der Beitragsfestsetzung nach Ziff. 8 und Satzungsänderungen (jedoch Änderungen der RVO; siehe hierzu Ziff. 5.6.2).
- 11.3 Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens einmal in den Jahren zusammen.
- 11.4 Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Verbandspräsidenten, Ziff. 10.5 gilt sinngemäß.
- 11.5 Über Beschlüsse des Verwaltungsausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen und von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

12 Stimmrecht, Abstimmung, Wahlen, Beschlussfähigkeit

- 12.1 Die Stimmberechtigung auf dem Verbandstag und im Verwaltungsausschuss, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge sowie bei Wahlen und die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlungen bestimmen sich wie folgt:
- 12.2 Stimmrecht
- 12.2.1 Stimmberechtigt auf dem Verbandstag sind:
- die Mitglieder nach Ziff. 6.1; sie haben für je angefangene 50 ihrer Mitglieder eine Stimme; Stimmenhäufung bis zu fünf Stimmen sind zulässig. **Neu aufgenommene Mitglieder, haben bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft noch kein volles Geschäftsjahr besteht, grundsätzlich nur eine Stimme.**
 - die Delegierten nach Ziff. 6.2; sie haben für je angefangene 200 ihrer Mitglieder einen Delegierten mit je einer Stimme. **Neu aufgenommene Mitglieder, haben bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft noch kein volles Geschäftsjahr besteht, grundsätzlich nur eine Stimme.**
 - die Vorstandmitglieder mit je einer Stimme; das jeweilige Stimmrecht ist nicht übertragbar.

12.2.2. Ein Stimmberechtigter ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.

12.2.3 Stimmberechtigt im Verwaltungsausschuss sind:

- die Verbandsvorstandsmitglieder mit je einer Stimme,
- die Vorsitzenden der Bezirke für je angefangene 500 Mitglieder ihrer Mitglieder nach Ziff. 6.1 mit einer Stimme. Die Vorsitzenden der Bezirke können sich durch ein anderes Ausschussmitglied ihres Bezirks vertreten lassen.

12.3 Abstimmungen

12.3.1 Bei jeder Abstimmung gilt: Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen (dies gilt nicht für Entscheidungen der Rechtsorgane).

12.3.2 Versammlungsleiter ist stets der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter des betreffenden Organs oder Ausschusses.

12.3.3 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmungen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

12.3.4 Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

12.3.5 Abstimmungen können geheim (schriftlich) oder offen (durch Handzeichen) erfolgen. Der Versammlungsleiter kann eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es durch ein anwesendes Mitglied beantragt wird.

12.3.6 Die Beschlüsse der Organe können nur mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

12.3.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

12.3.8 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

12.4 Wahlausschuss und Wahlen

12.4.1 Wahlausschuss

- Vor Wahlen ist ein Wahlleiter von der Versammlung zu bestellen. Dieser hat bis zur Beendigung der Wahlen die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
- Der Wahlleiter kann für die Wahlen einen Wahlausschuss bestellen lassen, der einschließlich Wahlleiter aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Dieser hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu überprüfen.
- Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter bzw. den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu

bestätigen. Abstimmungsunterlagen sind bis zum Ablauf einer Einspruchsfrist von vier Wochen aufzubewahren.

12.4.2 Wahlen

- Wählbar sind alle mindestens 18 Jahre alten Mitglieder von Mitgliedern nach Ziff. 6.1. **sofern die Mitgliedschaft min. zwei volle Geschäftsjahre besteht.** Abwesende sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.
- Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse beträgt **vier** Jahre und endet für Vorstandsmitglieder mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister (bei Sportwarten mit dem Ende des Sportjahres).
- Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt aber nur ein Vorschlag vor, so ist offene Abstimmung zulässig.
- Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- Kann im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangen, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl wird diese Wahl wiederholt. Findet sich nach zweimaliger Stichwahl keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- Die Vorsitzenden der Sektionen Bowling und Classic sowie der Verbandsjugendwart werden durch die zuständigen Organe gewählt und vom Verbandstag als weitere Vorstandsmitglieder bestätigt.

12.5 Beschlussfähigkeit

- Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei Versammlungsbeginn die anwesenden Teilnehmer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder nach Ziff. 6.1 auf sich vereinigen. Die Beschlussfähigkeit ist ausdrücklich festzustellen.
- Kann jedoch zunächst eine Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so ist die Versammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde mit gleicher Tagesordnung neu anzusetzen, die dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist. Ausnahmeregelung „Auflösung“: siehe Ziff. 18.
- Mit Ausnahme, der dem geschäftsführenden Präsidium übertragenen Rechte, ist die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Verbandspräsident oder einer seiner Stellvertreter.
- Die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Ausschusses anwesend ist einschließlich des Ausschussvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

13 **Verbandsvorstand**

13.1 Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Präsidium als Vorstand im Sinne des § 26 BGB; diesem gehören an:
 - Verbandspräsident,
 - zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter des Verbandspräsidenten,
 - Schatzmeister;
 - Schriftführer
- den weiteren Vorstandsmitgliedern:
 - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,

- dem Verbandsjugendwart,
- dem Verbandslehrwart,
- den beiden Sektionsvorsitzenden,
- der Vorsitzende des Breitensports

- 13.2 Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- 13.3 Der Vorstand nimmt die Aufgaben des NBKV nach Ziff. 3 wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des NBKV ausdrücklich vorbehalten sind und/oder soweit der Verbandstag oder der Verwaltungsausschuss sie noch nicht geregelt haben.
- 13.4 Das geschäftsführende Präsidium ist befugt:
- Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus rechtlichen Gründen gefordert werden, ohne vorherige Beteiligung des Vorstandes durchzuführen;
 - im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse zu bilden;
 - zur Sicherstellung des Datenschutzes einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen,
 - die Beschlüsse und Maßnahmen der Sektionen und Bezirke außer Kraft zu setzen, sofern sie dieser Satzung und/oder Ordnungen des NBKV, des DKB und seiner Disziplinverbände DKBC oder DBU widersprechen.
- 13.5 Der Vorstand ist befugt,
- 13.5.1 Mitglieder des Vorstandes, der Sektionen oder der Bezirke bei grober Pflichtverletzung oder aus anderem wichtigen Grund ihres Amtes im NBKV, in den Sektionen oder in den Bezirken durch schriftlich begründete Entscheidung mit sofortiger Wirkung bis zum nächsten Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören; er hat das Recht der schriftlichen Berufung beim Verbandsrechtsausschuss innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung; hat die Berufung Erfolg, befindet sich der Betroffene wieder im Amt. Diese Befugnis gilt auch bei Verfahren nach Ziff. 6.4.3;
- 13.5.2 Mitglieder des Vorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen der Ziff. 13.5.1 jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung. Scheidet der Verbandspräsident während der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern einen kommissarischen Vorsitzenden als Verbandspräsidenten zu wählen;
- 13.5.3 Anträge für den Verbandstag und für den Verwaltungsausschuss zu stellen.
- 13.6 Der Vorstand tritt zusammen bei Bedarf oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.
- 13.7 In den Vorstand können nur Mitglieder der Mitglieder gewählt werden, die eine Mitgliedschaft von 2 Jahren im NBKV vorweisen können. Für die ersten zwei Jahre nach der Verbandsgründung, kann der Vorstand ausnahmen genehmigen.

14 Sektionen

- 14.1 Zur Durchführung der spielartspezifischen Aufgaben innerhalb des Verbandes sind für die beiden Sportbereiche Classic und Bowling jeweils Sektionen gebildet. Sie haben die Stellung eines Verbandsorgans.

- 14.2 Die Sektionen sind zuständig und verantwortlich für die Durchführung ihres sportartspezifischen Spielbetriebes im Wettkampf- und im Freizeitbereich. Sie sind berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgaben Melde- und Startgebühren sowie sonstige Deckungsbeiträge und Gebühren zu erheben (siehe Finanzordnung).
- 14.3 Die Sektionen sind berechtigt, Anträge für den Verbandstag und für den Verwaltungsausschuss zu stellen.
- 14.4 Wahl und Aufgabenverteilung der einzelnen Funktionsträger werden in der jeweiligen Sektionsordnung geregelt.

15 Verbandsjugend

- 15.1 Der Verbandsjugend obliegt es, die Jugendangelegenheiten entsprechend der Verbandsjugendordnung des NBKV wahrzunehmen.
- 15.2 Sie kann Anträge für den Verbandstag bzw. für den Verwaltungsausschuss stellen.

16 Rechtsorgane

- 16.1 Die Gerichtsbarkeit des NBKV wird durch den Verbandsrechtsausschuss und durch den Sektionsrechtsausschuss jeder Sektion ausgeübt.
- 16.2 Sie nehmen ihre Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Beschlüssen des NBKV wahr. Sie sind berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind Verwarnung, Spielsperre, Ordnungsmittel, Geldbußen sowie der Verbandsausschluss.
- 16.3 Die Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Verbandsrechtsausschusses und der Sektionsrechtsausschüsse regeln sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des NBKV.
- 16.4 Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und der Sektionsrechtsausschüsse dürfen keine anderen Funktionen innerhalb des NBKV, der Organe und der Bezirke ausüben.

17 Rechnungsprüfer

- 17.1 Die Geschäftsvorgänge im NBKV unterliegen der Prüfung durch drei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- 17.2 Sie haben die Rechnungsführung des NBKV mindestens einmal im Jahr vor einem ordentlichen Verbandstag bzw. vor einer Verwaltungsausschusssitzung zu überprüfen und hierüber einen von ihnen unterzeichneten Bericht zu verfassen.
- 17.3 Die Rechnungsprüfer werden vom Verbandstag für drei Jahre (Wahlperiode) gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

18 Auflösung

- 18.1 Die Auflösung des NBKV darf vom Verbandstag nur auf Grund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten nach dieser Satzung beschlossen werden.

- 18.2 Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht drei Viertel der Stimmberechtigten vertreten, muss unverzüglich mit einer Frist von 30 Tagen ein neuer Verbandstag einberufen werden, welcher die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließen kann.
- 18.3 Bei Auflösung des NBKV bestellt der Verbandstag zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Verbandes abzuwickeln haben.
- 18.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des NBKV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des NBKV an den Badischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 18.5 Die Sektionen, die Bezirke, die Mitglieder nach Ziff. 6.1 und sonstigen Mitglieder haben keine Sonderrechte am Vermögen des NBKV.

19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mannheim.

20 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung vom 30. August 2014 und der durch den Beschluß der Streichung des Punktes 1.2 (1.3 wird dadurch zu 1.2) des Präsidiums vom 17.10.2014 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 30.08.2014

Änderung vom 17.10.2014 durch Präsidiumsbeschluß nach §13.4 der Satzung

Änderung von §13.1 durch die Mitgliederversammlung vom 29.07.2017

Änderung von §1.2; 6.1.1; 6.1.3; 12.2.1; 12.4.2; durch die Mitgliederversammlung vom 03.05.2019

Harald Seitz
(Verbandspräsident)